

§ 3 LSDV (Brandenburg) — Anpassungslehrgänge

Leitstellendisponentenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter, die die fachspezifische Qualifikation als Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nicht besitzen, erwerben die für die Tätigkeit als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent erforderliche rettungsdienstliche Qualifikation durch erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang nach Anlage 1 an einer staatlich anerkannten Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

(2) Notfallsanitäterinnen, Notfallsanitäter, Rettungsassistentinnen, Rettungsassistenten, Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter erwerben die für die Tätigkeit als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent erforderliche feuerwehrtechnische Grundqualifikation durch erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang nach Anlage 2 und einem Anpassungslehrgang nach Anlage 3 an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz oder einem vergleichbaren Lehrgang an einer anderen Einrichtung.

(3) Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte, die die Qualifikation Gruppenführerin oder Gruppenführer (Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) nicht besitzen sowie Notfallsanitäterinnen, Notfallsanitäter, Rettungsassistentinnen, Rettungsassistenten, Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter, die einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen haben, erwerben die für die Tätigkeit als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent erforderliche Führungsqualifikation mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst durch erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang nach Anlage 3 an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz oder einem vergleichbaren Lehrgang an einer anderen Einrichtung.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 3 LSDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LSDV/3>